



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel
Nebenstelle Bad Kreuznach
Rheingrafenstraße 35
55543 Bad Kreuznach

28.03.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
315-23206288-0010 Bitte immer angeben!	09.03.2023	[REDACTED]	[REDACTED]

Vollzug der Bodenschutzgesetze;

Ehem. US-Air Station Prüm in Olzheim, PFAS-Belastung

Sanierungsbescheid

- I. **Gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn, diese vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel in Bad Kreuznach, wird die Sanierung von PFAS-Belastungen auf der ehem. US-Air Station Prüm in Olzheim**

**Grundstücke: Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/2 und
Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/2**

(gem. **Anlage 1** – **Liegenschaftskarte** und **Anlage 2** – **Lageplan
Teilsanierungsgebiet**)

Eigentümer: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 53119 Bonn

1/17

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt



nach Maßgabe des vorgelegten Teilsanierungskonzeptes Windenergieanlagen, ehem. US Air Station Prüm angeordnet.

Sanierungsziel ist die dauerhafte Sanierung von Bodenverunreinigungen durch PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen).

Die angeordnete Sanierung umfasst folgende Maßnahmen:

- Weitestgehende Dekontamination von PFAS-Belastungen im Bereich/Umfeld der Windenergieanlage 2 auf Grundlage der erfolgten horizontalen und vertikalen Abgrenzung
- Einbau der belasteten Aushubmassen in einem Sicherungsbauwerk
- Arbeitsschutzmaßnahmen

II. Der Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- E-Mail Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, Nebenstelle Bad Kreuznach (BFB Rhein-Mosel) vom 09.03.2023 mit Rahmensanierungsplan (Stand 09.03.2023)
- Sanierungsplanung: Teilsanierungskonzept Windenergieanlagen, ehemalige US Air Station Prüm (RSK Alenco GmbH, Kandel/Pfalz, vom 03.03.2023)

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bonn, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel in Bad Kreuznach



IV. Bei der Sanierung ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines:

- 1.1 Die Sanierung hat nach den dieser Sanierungsanordnung zugrundeliegenden Unterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wesentliche Abweichungen von der Planung oder den Festlegungen dieser Anordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der SGD Nord, Zentralreferat WAB Koblenz.
- 1.2 Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen insb. des Abfall- und Bodenschutzrechts zu erfolgen.

Hinweis:

Mit Veröffentlichung der Mantelverordnung vom 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt werden neben der Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 Änderungen der Deponieverordnung, der Altlasten- und Bodenschutzverordnung sowie der Gewerbeabfallverordnung in Kraft treten. Die BBodSchV n.F. und die Ersatzbaustoffverordnung führen auch zu Veränderungen bei der abfalltechnischen Einstufung der anfallenden Bodenmassen und von Recyclingmaterial.

- 1.3 Das zu sanierende Gelände ist während der Baumaßnahme gegen unbefugtes Betreten (z. B. mit einem verschraubten Bauzaun) zu sichern.
- 1.4 Mit den Sanierungsarbeiten soll schnellstmöglich begonnen werden. Die Errichtung des Sicherungsbauwerkes ist bis zum 30.08.2023 abzuschließen.
- 1.5 Der Baubeginn der Maßnahme ist den Referaten 34 (SGD Nord WAB Trier) und 24 (SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier) schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Sämtliche Eingriffe in den Boden sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Anforderungen an den Fachgutachter sind im Anhang 2 des ALEX-Merkblattes 14 beschrieben.



Der Fachgutachter ist der SGD Nord zu benennen. Die entsprechenden Nachweise sind der SGD Nord WAB Trier vorzulegen. Die Auswahl des Fachgutachters bedarf der Zustimmung der SGD Nord WAB Trier und er wird durch diese in seine Aufgaben eingewiesen. Der Fachgutachter hat sich zwecks diesbezüglicher Terminabsprache mit der SGD Nord WAB Trier in Verbindung zu setzen.

- 1.7 Mit der Bauleitung sind Ingenieure der einschlägigen Fachrichtungen zu beauftragen. Die Sachkunde nach DGUV 101-004 (BGR 128) ist nachzuweisen. Der/die Bauleiter sind der SGD Nord WAB Trier vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.
- 1.8 Den Vertretern der SGD Nord ist jederzeit Zutritt zu den Baustellen zu gestatten. Es sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 1.9 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die die erforderliche Fach- und Sachkunde sowie Erfahrungen im Altlastenbereich besitzen. Die mit den Arbeiten zu beauftragende Baufirma sowie deren verantwortliches Personal sind der SGD Nord WAB Trier unter Vorlage entsprechender Referenzen bekannt zu geben. Für das für diese Baustelle verantwortliche Personal sind Angaben und Nachweise zur Berufsausbildung, bisherigen Tätigkeiten, Sach- und Fachkunde etc. vorzulegen. Personalwechsel sind der SGD Nord WAB Trier unverzüglich unter Vorlage der o.a. Unterlagen mitzuteilen.
- 1.10 Die ausführenden Unternehmen haben für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 1.11 Die Sanierungspflichtige ist verpflichtet, auf ihre Kosten gutachterliche Stellungnahmen einzuholen, falls die SGD Nord dies im Zuge der Bauüberwachung oder der Bauabnahme für notwendig erachtet. Die SGD Nord kann die Gutachter oder Sachverständigen auf Kosten der Sanierungspflichtigen selbst bestellen, wenn diese ihrem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.
- 1.12 Der Abschluss der Arbeiten ist der SGD Nord WAB Trier unverzüglich anzuzeigen.



1.13 Nach Beendigung der Sanierung ist die Abnahme der Maßnahme bei der SGD Nord WAB Trier zu beantragen.

Der Abnahmetermin ist mindestens 1 Woche vorher abzustimmen.

Mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Abnahmetermin ist der SGD Nord WAB Trier ein zusammenfassender Bericht mit einer Abnahmeempfehlung des Fachgutachters vorzulegen.

Der Abschlussbericht/die Abschlussdokumentation mit Darstellung der durchgeführten Arbeiten ist der SGD Nord WAB Trier spätestens 3 Monate nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme 1-fach in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form vorzulegen. Die Sanierungs-, Aushub- und ggf. Verfüllmassen sind nach Lage und Höhe zu vermessen und im Plan darzustellen, soweit von der Sanierungsplanung abgewichen wird.

Im Abschlussbericht sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage, Art und Umfang der Bebauung, fotografisch festzuhalten und darzustellen.

Der Verbleib der im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen entsorgten Massen ist an Hand von Lieferscheinen/Wiegescheinen bzw. Annahmebestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.

2. Arbeits- und Immissionsschutz

2.1 Es ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan gemäß DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ zu erstellen. Die Beschäftigten sind arbeitsmedizinisch zu untersuchen und es sind entsprechende Betriebsanweisungen (gemäß TRGS 555) zu erstellen. Je nach Anzahl der Beschäftigten bzw. Anzahl der gleichzeitig tätigen Firmen ist ein SiGeKo nach Baustellenverordnung zu bestellen.

2.2 Die Baustellenvorankündigung sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zeitnah nachzureichen.



- 2.3 Für die Sanierungsflächen ist ein Schwarz - Weiß - Bereich anzulegen und durch Zaun und Schwarz – Weiß - Container abzutrennen.
- 2.4 Fahrwege sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Durch kontaminiertes Material verunreinigte öffentliche Verkehrsflächen sind umgehend zu reinigen.
- 2.5 Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen bei der Benutzung von Fahrwegen innerhalb der Rückbaufläche sind diese entsprechend den Witterungsverhältnissen zu befeuchten.
- 2.6 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Rückbaubereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.7 Den Beschäftigten auf der Baustelle sind Toilettenräume mit Wasserspülung oder mobile, anschlussfreie Toilettenkabinen zur Verfügung zu stellen. Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet und von innen abschließbar sein. In unmittelbarer Nähe zur Toilette muss eine Handwaschgelegenheit mit Mitteln zum Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein.
- 2.8 Auf Baustellen ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, in dem Mahlzeiten eingenommen und ggf. auch zubereitet werden können.
- 2.9 Werden Abbrucharbeiten mit Baggern oder Ladern ausgeführt, muss deren Bauart für die vorgesehene Abbruchmethode geeignet sein. Die Reichhöhe ihrer Arbeitseinrichtung muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteiles sein.
- 2.10 Sollte eine mobile Brechanlage zum Einsatz kommen ist folgendes zu beachten: Der Brecher sowie die Übergabestelle vom Brecherauslauf zum Förderband sind mit einer Wasservernebelungseinrichtung zu versehen. Die Wasserver-



nebelungseinrichtung ist einzusetzen, falls das zu brechende Material nicht ständig eine ausreichende Feuchte aufweist.

- 2.11 Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem neuesten Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Warneinrichtungen an Maschinen und Geräten sind so auszuwählen, dass diese am wenigsten stören.
- 2.12 Es ist sicherzustellen, dass unnötiger Leerlauf der Maschinenmotoren vermieden wird.

3. Durchführung der Sanierungsarbeiten

- 3.1 Während der Durchführung der gesamten Sanierungsarbeiten ist vom Bauleiter ein Baustellentagebuch zu führen. Im Baustellentagebuch sind alle relevanten Vorkommnisse, insbesondere: durchgeführte Arbeiten, Massenbewegungen, Beprobungen, Wetter, arbeitende Firmen, besondere Ereignisse etc. zu dokumentieren. Das Tagebuch ist dem überwachenden Fachgutachter wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen.

Das Baustellentagebuch ist stets auf der Baustelle bereitzuhalten und der SGD Nord auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 3.2 Der Fachgutachter (Ziffer 1.6) ist für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Sanierungsmaßnahme verantwortlich.
- 3.3 Die Prüftätigkeit des Fachgutachters ist im Abschlussbericht detailliert zu dokumentieren. Dieser muss die Probenahmeprotokolle, Angaben zur Anwesenheit des Prüfinstitutes mit namentlicher Nennung und Tätigkeit der Mitarbeiter, tabellarische Auflistung der Untersuchungsergebnisse mit Angabe der Sollwerte, Bewertungen und überwachungsrelevante Besonderheiten im Bauablauf (beispielsweise Rückbau o.ä.) sowie eine zusammenfassende Stellungnahme mit Abnahmeempfehlung enthalten.
- 3.4 Das kontaminierte Material ist bei Aushub, Transport und Lagerung durch geeignete Maßnahmen vor Verwehungen zu schützen. Die Zwischenlagerung von kontaminiertem Material auf dem Gelände hat so zu erfolgen, dass auch



Niederschlagswassereintrag vermieden wird. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der SGD Nord WAB Trier abzustimmen.

- 3.5 Das anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß abzuleiten. Eine Versickerung im Altlastenbereich ist nicht zulässig. Die Nachweise sind der SGD Nord WAB Trier spätestens mit dem gutachterlichen Bericht (Abschlussbericht gem. Ziff. 1.13) vorzulegen.
- 3.6 Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord WAB Trier zu benachrichtigen. Das ggf. schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.

V. Hinweise:

1. Sofern von den PFAS-Belastungsbereichen bzw. der Sanierungsmaßnahme nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen, insbesondere zum Gewässerschutz, vorbehalten.
2. Diese bodenschutzrechtliche Sanierungsanordnung regelt ausschließlich die nach Bodenschutzrecht durchzuführenden Maßnahmen zur Bodensanierung. Sie umfasst keine für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen evtl. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. des Baurechts, des Straßenrechts (insb. für Sondernutzungen), des Immissionsschutzrechts oder des Wasserrechts) erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen Zulassungen. Soweit weitere Zulassungen erforderlich sind, sind diese von der Sanierungspflichtigen rechtzeitig vorab bei den zuständigen Behörden einzuholen.
3. Es ist zu beachten, dass ggf. für zu entsorgende Böden, die abfalltechnisch als gefährlich eingestuft sind, eine Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) besteht.



4. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erfolgt eine Neubewertung der Flächen; Voraussetzung ist der Nachweis des Sanierungserfolges.
Notwendige Nachsorge- und Eigenkontrollmaßnahmen (insbes. für das Sicherungsbauwerk) werden ebenfalls danach in einem gesonderten Bescheid geregelt.
5. Die im vorliegenden Bescheid geregelten Sanierungsmaßnahmen betreffen lediglich einen Teil der gesamten Liegenschaft. Die Sanierung weiterer Belastungsbereiche wird zu einem späteren Zeitpunkt in gesonderten bodenschutzrechtlichen (Sanierungs-)Verfahren geregelt.

Zuständigkeiten der behördlichen Überwachung:

Kontaktdaten der zuständigen Behörden:

SGD Nord, Referat 31, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz

Tel. [REDACTED] (rechtl. Fragen)

SGD Nord, Referat 34, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

Tel. [REDACTED] (technische Fragen zur Sanierungsdurchführung)

Arbeitsschutzmaßnahmen:

SGD Nord, Referat 24, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier

Tel. [REDACTED]

VI. Gründe

Auf einer Teilfläche der Liegenschaft der ehem. US-Air Station Prüm sollen durch die Windpark Prüm Air Station GmbH & Co. KG, Vörstetten (vormals: RES Deutschland GmbH, Vörstetten) mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zwei Windenergieanlagen (WEA) errichtet und betrieben werden.



Eigentümerin der Liegenschaft ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Bonn, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, Nebenstelle Bad Kreuznach (BFB Rhein-Mosel). Diese hat mit der RES Deutschland GmbH einen Gestattungsvertrag für die geplante Nutzung abgeschlossen.

Schon bei früheren Untersuchungen (2021 und 2022, im Auftrag der BImA) waren auf dem Standort Boden- und Schichtwasserverunreinigungen mit organischen Fluorverbindungen (per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen - PFAS) festgestellt worden.

Da entsprechende Verunreinigungen auf dem gesamten Liegenschaftsgelände nicht ausgeschlossen werden können, wurden im Auftrag der RES Deutschland GmbH - im Hinblick auf die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen - weitere Untersuchungen auf PFAS auf dem geplanten Betriebsgelände durchgeführt. Hierzu liegen die Berichte der RSK Alenco GmbH von Februar 2022 (Ergänzende Detailuntersuchung) und von Juni 2022 (Ergebniszusammenfassung im Hinblick auf das Verwertungskonzept Windkraftanlagenbau) vor. Weitere Untersuchungsergebnisse sind dem Teilsanierungskonzept Windenergieanlagen (RSK Alenco GmbH, 03.03.2023) zu entnehmen.

Im gesamten Eingriffsbereich der RES Deutschland GmbH wurden erhöhte PFAS-Konzentrationen im Bodeneluat nachgewiesen, welche die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GfS-Werte) nach LAWA überschreiten. Als bedeutender Parameter hat sich Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) herausgestellt. Im Bereich der geplanten WEA 2 wurde eine sehr hohe Belastung festgestellt (Hotspots Sch 2-1 und KRB 510). Der GfS-Wert für PFOS wird hier bis zu 300-fach (31 µg/l) überschritten.

Der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze ist aufgrund der geplanten Nutzung als Windpark nicht relevant.

Der Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt) ist ebenfalls nicht relevant. Zwar sind in der aktuellen BBodSchV keine Prüfwerte für diesen Wirkungspfad aufgeführt, wendet man jedoch die Systematik zur Ableitung von Prüfwerten des



Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Einzelparameter der PFAS an, so ergäben sich Werte in einer Größenordnung, die bislang in der Realität kaum nachgewiesen worden sind (vgl. Leitfaden zur PFAS-Bewertung BMUV 2022).

Eine abschließende Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser mit einer Prognose einer zukünftigen Schadstoffausbreitung (Emissions-/Immissionsbetrachtung) liegt bisher nicht vor.

Im Zuge der im Juli 2021 durch die RSK Alenco GmbH durchgeführten Untersuchungen wurde festgestellt, dass die PFOS Konzentrationen in 3 von 5 Wasserproben auf der Liegenschaft den GfS-Wert der LAWA überschreiten. Auf Grundlage der Ausführung in „Grundsätze des nachsorgenden Bodenschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) vom Mai 2006 wurde eine Frachtberechnung durchgeführt. Aus der Multiplikation des GfS-Wertes für PFOS (0,1 µg/l), der einzelfallunabhängigen Grundwasserneubildungsfläche von 1 km² und der einzelfallunabhängigen Grundwasserneubildung von 172 m/a ergibt sich eine Fracht von 0,047 g/d. Diese Fracht kann als gering betrachtet und mit einer für den Einzelfall ermittelten Emission verglichen werden. Diese Emission ergibt sich aus dem Sickerwasserstrom und der Stoffkonzentration des Sickerwassers. Der Sickerwasserstrom wird aus der Sickerwasserrate und der Fläche ermittelt.

Bei einer belasteten Fläche von rund 20.000 m² auf dem o.g. Teilgelände der ehem. US-Air Station Prüm (Sickerwasserrate ca. 700 mm/a) muss der GfS-Wert für PFOS demnach um mehr als das 12-fache überschritten werden, um die geringe Fracht von 0,047 g/d zu erreichen. Im Bereich der WEA 2 wurde der GfS-Wert für PFOS bis zu 300-fach (31 µg/l) überschritten, sodass die hiervon ausgehende Fracht gemäß dieser worst-case Betrachtung nicht als gering eingestuft werden kann. Ein negativer Einfluss der Bodenverunreinigung bei der WEA 2 auf das Grundwasser kann somit nicht ausgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit der gutachterlichen Bewertung liegen nachweislich sanierungsrelevante Schadstoffgehalte im Boden vor.

Antragsgemäß soll vorliegend auf die Durchführung von weiterführenden



Detailuntersuchungen verzichtet werden; stattdessen sind unmittelbar Sanierungsmaßnahmen geplant (§ 3 Abs. 5 S. 2 BBodSchV).

Auch ohne abschließende Untersuchung und Gefährdungsabschätzung mittels Emissions-/Immissionsbetrachtung ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich bei der PFAS-Belastung im Bereich der WEA 2 tatsächlich um eine Altlast (i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG) handelt, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich macht (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).

Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG sind Altlasten und schädliche Bodenveränderungen grundsätzlich so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen in Betracht (§ 2 Abs. 7 Ziff. 1 und 2 BBodSchG). Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, insbesondere Nutzungseinschränkungen (i.S.d. § 2 Abs. 8 BBodSchG) erforderlich.

Zur Gefahrenabwehr verpflichtet sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie, bei einer Eigentumsübertragung nach dem 01.03.1999, auch der frühere Eigentümer eines Grundstückes (§ 4 Abs. 3 und Abs. 6 BBodSchG).

Der BFB Rhein-Mosel (in Vertretung der Grundstückseigentümerin BlmA) hat am 09.03.2023 einen Rahmensanierungsplan (v. 09.03.2023) vorgelegt. Darin wird die Gesamtliegenschaft als Sanierungsgebiet ausgewiesen und die grundsätzliche Vorgehensweise zum Umgang mit (bereits bekannten und potentiell zukünftig anfallenden) PFAS-belasteten Bodenmassen beschrieben. Vorgesehen ist das Verbringen bzw. die Umlagerung aller auf dem Gelände anfallenden PFAS-belasteten Aushubmassen in ein zentrales Sicherungsbauwerk.

Gleichzeitig erkennt die BFB Rhein-Mosel die bodenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der BlmA als Sanierungspflichtige für die Gesamtliegenschaft an.



Für Sanierungsmaßnahmen (der BImA selbst bzw. von Dritten), die sich auf Teilflächen der Gesamtliegenschaft beschränken, sollen jeweils detaillierter ausgearbeitete Teilsanierungspläne erarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auf der Grundlage der für ihr zukünftiges Betriebsgelände vorliegenden Untersuchungsergebnisse wurde deshalb im Auftrag der RES Deutschland GmbH ein Teilsanierungskonzept erstellt (RS Alenco GmbH, Kandel; vom 03.03.2023) und am 06.03.2023 vorgelegt.

Hiernach ist vorgesehen, im Zuge der geplanten Baumaßnahme die Bodenverunreinigung um die WEA 2 mittels Bodenaustausch zu sanieren. Zur Abgrenzung des Belastungsbereiches wurde die Quotientensumme gemäß ALEX Infoblatt 29: Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt (Stand März 2017) herangezogen. Antragsgemäß wird der Abgrenzung der Bodenverunreinigung mit einer Quotientensumme (BI) von 10 zugestimmt. Damit werden rund 96,4 % der PFAS Schadstoffmasse im Teilsanierungsgebiet ausgehoben.

Als Standort für das technische Sicherungsbauwerk wurde eine mittels Asphalt versiegelte Fläche im Südwesten der Liegenschaft gewählt.

Das anfallende PFAS-belastete Aushubmaterial (ca. 2.378 m³) soll dort unter einer Kunststoffdichtungsbahn eingebaut werden.

Eine Drainmatte im Böschungsbereich sowie ein Drainagegraben sollen das Eindringen von zuströmendem Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser verhindern. Der Einbau der belasteten Aushubmassen ist lt. Bauzeitenplanung in einem Zeitraum von 2 bis maximal 4 Wochen in den Sommermonaten des Jahres 2023 (Mitte Juni – Mitte August) vorgesehen. Umgehend im Anschluss daran soll die Kunststoffdichtungsbahn auf den Schüttkörper, anschließend die Oberbodenüberdeckung aufgebracht werden. Im Hinblick auf die kurze Einbauphase in der niederschlagsärmeren Jahreszeit kann auf eine separate Fassung von anfallendem Niederschlagswasser für den Zeitraum des Einbaus verzichtet werden. Die endgültige Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes muss danach ohne zeitliche Verzögerung erfolgen, damit ein Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser und dadurch die Eluierung von Schadstoffen



wirksam unterbunden werden. Die Fertigstellung des Sicherungsbauwerkes war deshalb bis spätestens zum 31.08.2023 zu fordern.

Die Sanierungsbereiche und die geplante Einbaufläche (Sicherungsbauwerk) ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen (**Anlagen 2 und 3**).

Durch den geplanten weitestgehenden Aushub der PFC-belasteten Bodenbereiche (Dekontaminationsmaßnahmen i.S.d. § 2 Abs. 7 Ziff. 1 BBodSchG) und den anschließenden Einbau der Aushubmassen in einem technischen Sicherungsbauwerk (Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 7 Ziff. 2 BBodSchG) wird eine Ausbreitung der PFAS durch Sickerwasserzutritt bei Niederschlagsereignissen und durch Zutritt von Oberflächenwasser wirksam und langfristig verhindert.

Gemäß § 13 Abs. 5 BBodSchG i.V.m. § 5 Abs. 6 BBodSchV kann entnommenes Bodenmaterial ausnahmsweise im Bereich einer von der Altlastensanierung betroffenen Fläche wieder eingebracht werden, wenn durch eine Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Diese Regelung stellt insoweit eine Ausnahme von den abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG) dar, wonach das belastete Aushubmaterial grundsätzlich dem Anlagenzwang unterliegt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Sanierung ist § 10 Abs. 1 BBodSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden Pflichten anordnen.

Die behördliche Prüfung hat ergeben, dass den vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen aus bodenschutzrechtlicher, sowie aus wasser- und abfallwirtschaftlicher und arbeitsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann, sofern die unter IV. dieses Bescheides aufgeführten Regelungen beachtet werden.

Die Regelungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Sanierung der PFAS-Belastungsbereiche im Teilsanierungsgebiet zu gewährleisten.



Nach § 5 Abs. 1 S. 3 BBodSchV ist nach Abschluss einer Dekontaminationsmaßnahme das Erreichen des Sanierungsziels gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

Eine Anhörung der BImA vor Erlass des Sanierungsbescheides war vorliegend entbehrlich, da das Sanierungsvorgehen im Vorfeld mit ihr einvernehmlich abgestimmt wurde. Wesentliche Abweichungen von der beantragten Sanierungsplanung wurden nicht geregelt.

Die Kosten für die Durchführung der angeordneten Sanierungsmaßnahme trägt gem. § 24 Abs. 1 BBodSchG die BImA, da sie als Grundstückseigentümerin zur Gefahrenabwehr verpflichtet ist. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten des bodenschutzrechtlichen Verfahrens erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die Zuständigkeit der SGD Nord für die Anordnung der o.g. Maßnahmen ergibt sich aus den §§ 11, 21 BBodSchG i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 4 und 13 Abs. 1 S. 2 LBodSchG (Obere Bodenschutzbehörde).



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://www.sgd-nord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

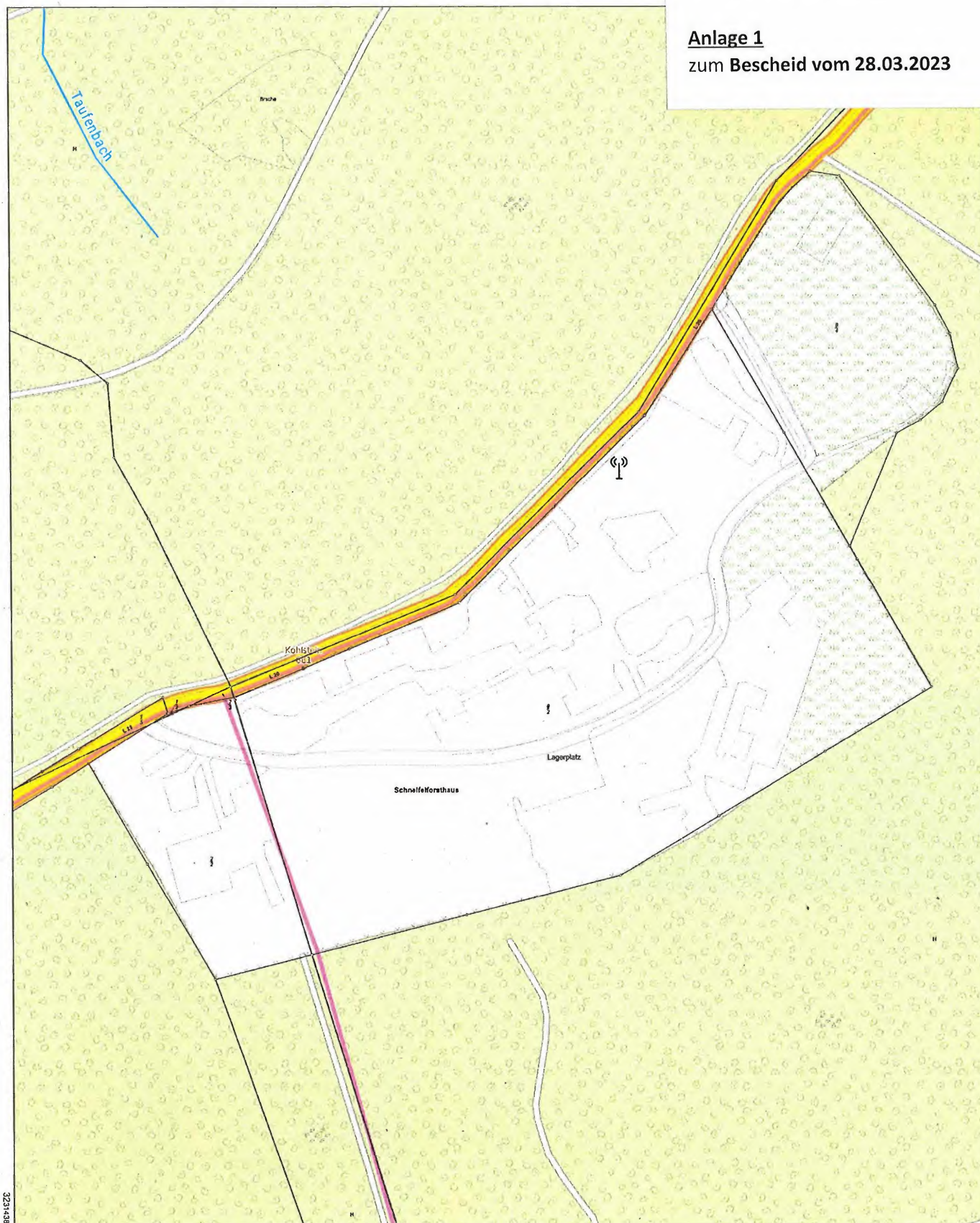
Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Hergestellt am 17.03.2023

Flurstück:	8/2	Gemeinde:	Olzheim
Flur:	1	Landkreis:	Eifelkreis Bitburg-Prüm
Gemarkung:	Olzheim		

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord, Koblenz
Az.: 315-232 06 288-0010

Anlage 1
zum Bescheid vom 28.03.2023



32314282
5573078

Maßstab 1 : 2 500 0 25 50 75 Meter



Struktur- und Genehmigungsdirektion

Nord, Koblenz

Az.: 315-232 06 288-0010

Anlage 2

zum Bescheid vom 28.03.2023

Teilenerungsgebiet
Erweiterung Bereich KRB 510

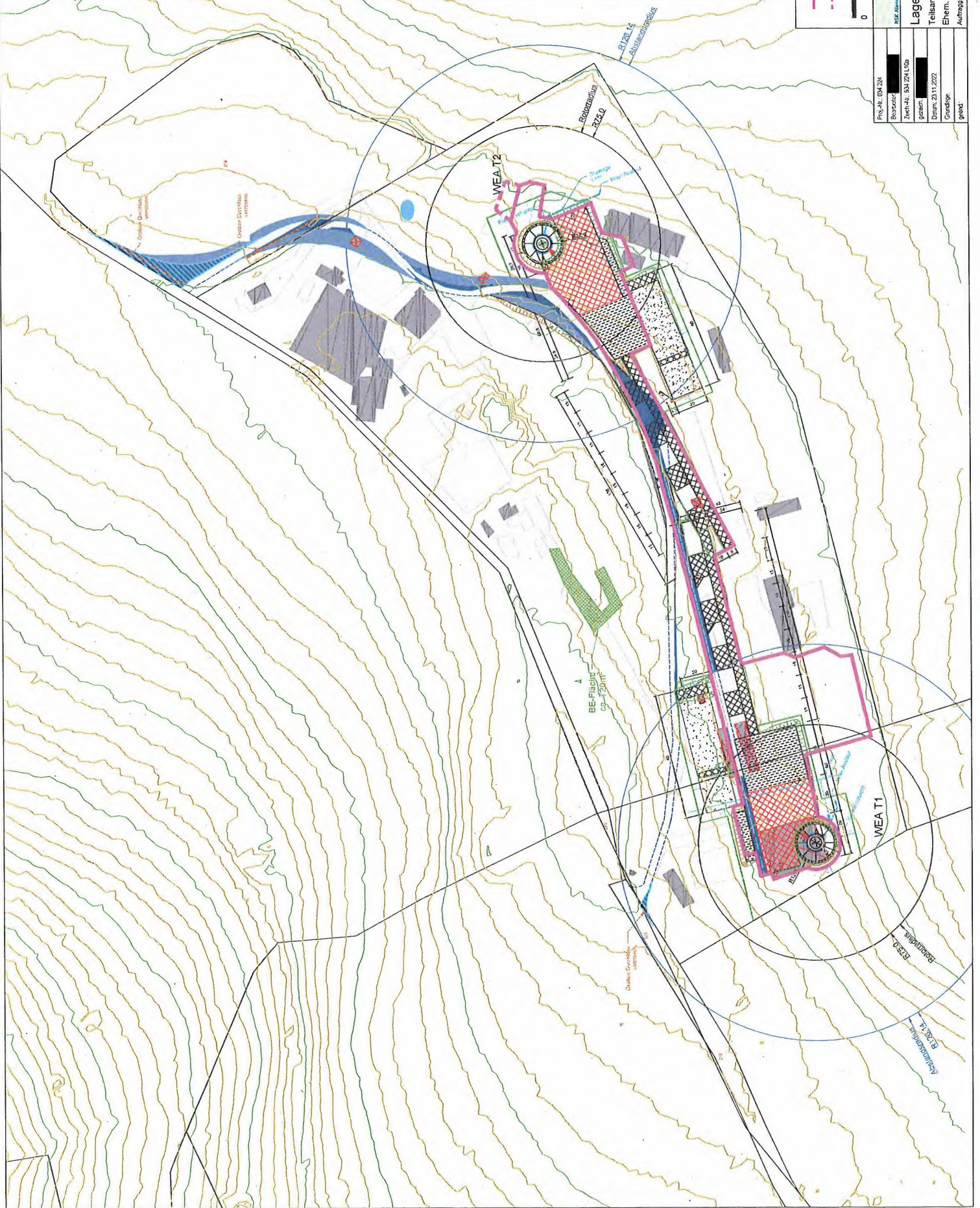
0 20 40 60 80 100 m

Anlage 1.1
Malsb. T11501 (L2)

RSF Alamos GmbH
www.alamos.de

Lage des Teilenerungsgebiets
Teilenerungskonzept Errichtung WEA
Ehem. US Air Station Pfum, Olzheim
Auftraggeber: RES Deutschland GmbH

Proj.-Nr. (BA/ZA)	
Bearbeiter:	
Zech.-Nr. (BA/ZA/L/la)	
gezeichnet:	
Datum: 23.11.2022	
Grundlage:	
geplant:	



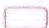
Anlage 3
zum Bescheid vom 28.03.2023



Rahmensanierungsplan
ehem. US Air-Station Prüm

Anlage 1 - Lageplan

Legende

-  Sanierungsgebiet
-  Standort Sicherungsbauwerk

Maßstab: 1:3.500



Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel
Grünbacher Weg 7, 55774 Baumholder

Koblenz, den 28.03.2023

Empfangsbekanntnis

(vereinfachte Zustellung gem.
§ 5 Abs. 4 Verwaltungszustellungsgesetz)

Den Bescheid der
Struktur und Genehmigungsdirektion Nord
vom heutigen Tage, **Az.: 315-232 06 288-0010**

an

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel
Nebenstelle Bad Kreuznach
Rheingrafenstraße 35
55543 Bad Kreuznach

zu

Vollzug der Bodenschutzgesetze;
hier: **PFAS-Belastung ehem. US-Air Station Prüm in Olzheim**
Sanierungsbescheid Teilbereich Windenergieanlagen

haben wir heute erhalten.

(Ort Datum)

(Unterschrift)

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen
zurücksenden an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 – 5
56068 Koblenz